# BEBAUUNGSPLAN RO 52
# „GEWERBEPARK VII“

## FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG (STUFE 2)

**Auftraggeber:**

Gemeinde Rommerskirchen
**Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität**
**Bahnstraße 51**
**41569 Rommerskirchen**

**bearbeitet durch:**

**Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86, 40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Projekt Nr. 1606

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel
Biol.- Gegr. Ursula Scherwaß

Düsseldorf, im Mai 2020

**Inhalt**

1 Anlass und Aufgabenstellung ....1

2 Rechtliche Grundlagen ....1

3 Methodik und Datengrundlage ....3

4 Beschreibung des Vorhabens ....4

4.1 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes ....4

4.2 Vorhaben und Wirkfaktoren ....7

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten ....8

5.1 Erfassung des Feldhamsters ....9

5.2 Erfassung der Vögel ....10

6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten und deren artenschutzrechtliche Bedeutung ....13

7 Maßnahmenkonzept ....17

8 Quellenverzeichnis ....23

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4906 „Pulheim“, Quadrant 3

Anhang 2: Protokoll der Artenschutzprüfung
Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)
Formblatt B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Feldlerche)

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 52 „Gewerbepark VII“. Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren oder Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

Im vorliegenden Fall wurde bereits eine Vorprüfung (Stufe I der ASP) durchgeführt, d. h. es wurde durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (IVÖR 2020). Diese ergab, dass eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich ist.

# 2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1:

- ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Standorte wildlebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MKUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MKULNV 2015, FIS des LANUV NRW)[1].

## 3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW (MKULNV 2016) und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf den vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Quadrant 3 des Messtischblatts (MTB) 4906 „Pulheim“. Als weitere Quellen dienten das Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW @(LINFOS) sowie weitere Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV und der Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013). Außerdem wurden die UNB Rhein-Kreis Neuss, die Biologische Station Haus der Natur im Rhein-Kreis Neuss e. V., sowie der ehrenamtliche Naturschutz (BUND, NABU) angefragt (s. IVÖR 2020). Basierend auf den Ergebnissen der Vorprüfung (IVÖR 2020) wurden in 2020 Untersuchungen zum Vorkommen von Feldhamster und Vögeln durchgeführt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Einschätzung zum Vorkommen bzw. zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher auf der Grundlage dieser Erhebungen unter Beachtung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

[1] In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

# 4 Beschreibung des Vorhabens[2]

## 4.1 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortsrandlage Rommerskirchen im Rhein-Kreis Neuss (Abb. 1). Das Gebiet schließt sich unmittelbar nördlich an die Flächen des bestehenden Gewerbeparks V an (siehe Fotodokumentation). Im Westen verläuft die B 59. Das Plangebiet wird zukünftig im Norden durch die geplante Ortsumgehung B 477n begrenzt, die westlich des Gebiets auf die B 59 stoßen wird (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020). Ansonsten wird das Umfeld durch Ackerflächen geprägt.

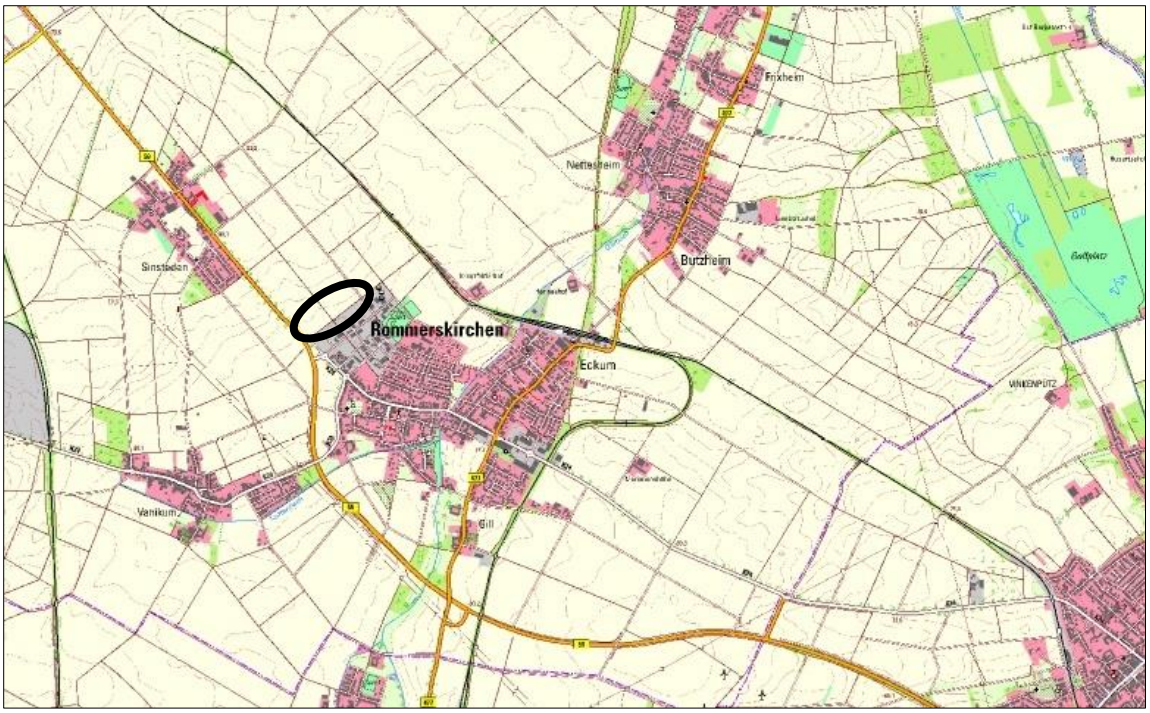


**Abb. 1: Lage des Plangebietes**
© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk10?

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 42.500 m² und betrifft die Flurstücke 120, 125, 126, 146, 355 (teilweise) und 37 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Rommerskirchen (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020).

Die Flächen werden derzeitig intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch einen Feldweg in eine östliche und eine westliche Teilfläche getrennt (siehe Fotodokumentation). Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der Abbildung 2 ersichtlich.

[2] Übernommen aus Bebauungsplan RO 52 „Gewerbepark VII“ Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1) (IVÖR 2020)

**Abb.2: Abgrenzung des Plangebietes**
(Datenquelle: GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN, Fachbereich für Planung und Gemeindeentwicklung)

## Fotodokumentation (© IVÖR)

**Foto 1: Plangebiet, westliche Teilhälfte**

**Foto 2: Plangebiet, östliche Teilhälfte**

**Foto 3 und 4: Wirtschaftsweg und angrenzende Ackerflächen**
**Blick nach Norden (links) und Blick nach Süden, im Hintergrund das Gewerbegebiet (rechts)**

**Foto 5: Feldweg zwischen Ackerflächen und Gewerbegebiet**

**Foto 6: Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet**

**Foto 7 und 8: Gewerbegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße**

## 4.2 Vorhaben und Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan RO 52 „Gewerbepark VII“ lässt sich grob in zwei Bereiche aufteilen (siehe Abb. 3). Die östliche Hälfte wird als Gewerbegebiet ausgewiesen, das von einem Regenrückhaltebecken sowie einer umlaufenden Begrünung eingefasst wird. Das Maß der baulichen Nutzung wird hier durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet. Der Großteil der westlichen Hälfte des Bebauungsplangebiets besteht nach derzeitiger Planung aus einer hauptsächlich als Dorf- und Festplatz genutzten öffentlichen Grünfläche. Innerhalb der Grünfläche entstehen zwei Schotterrasenflächen mit insgesamt ca. 1700 m². Im westlichen Teil des Plangebiets bleibt eine ca. 1.800 m² große landwirtschaftlichen Fläche bestehen. Eine Ortsrandbegrünung, die den Abschluss der Ortslage Rommerskirchen bildet, führt entlang des nördlichen Randes des Bebauungsplangebiets (GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020).

**Abb.3: Gestaltungsentwurf Gewerbepark VII** (Datenquelle: GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN 2020)

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes können verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden sein. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpo-tenziale und –funktionen führen.

Als eine **anlagebedingte** Auswirkung gilt vor allem die Inanspruchnahme von Flächen (hier weitestgehend Ackerflächen), die als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum (einschl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bestimmter Arten somit entfallen bzw. zerstört werden. Bei Realisierung der Planung für das Gewerbegebiet (RO 52) „Gewerbepark VII“ kommt es insbesondere im östlichen Teil zu einer weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen. Eine vorhabenbedingte Riegelwirkung ist nach dem aktuellen Planungsstand sowie der Lage des Gebietes nicht zu erwarten. Neue Verkehrsflächen mit Zerschneidungs-, Hindernis- oder Fallenwirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

**Baubedingt**, d. h. durch die Baufeldräumung bzw. -vorbereitung kann es durch die Beseitigung der vorhandenen Vegetation sowie der obersten Bodenschicht zur Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.

Zu den **baubedingt temporär** auftretenden sowie den **betriebs- bzw. nutzungsbedingt** dauerhaften Wirkfaktoren gehören stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Erschütterungen und Bewegungsunruhe bzw. menschliche Aktivität).

Ob durch die betriebsbedingten Auswirkungen eine wesentliche Erhöhung der Vorbelastung durch Emissionen aus dem angrenzenden Industrie- bzw. Gewerbegebiet und die B 59 für die Fauna zu erwarten ist, kann anhand der vorliegenden Informationen zur Planung nicht sicher prognostiziert werden. Eine solche Erhöhung muss daher als worst-case Betrachtung angenommen werden – v. a. in der sich an das Plangebiet anschließenden und bisher mit diesem verbundenen Agrarlandschaft.

# 5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab, dass für 16 der insgesamt 23 betrachteten Arten[3] ein Vorkommen sowohl im Plangebiet als auch im näheren Umfeld mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist oder die Art nur potenziell als (Nahrungs-)Gast vorkommt bzw. sich nur sporadisch im Plangebiet aufhält. Für diese sind Auswirkungen des Vorhabens so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (siehe Kap. 2) darstellen, nicht zu erwarten sind. Ein Vorkommen des Feldhamsters sowie der Feldlerche, des Rebhuhns und des Kiebitzes im Plangebiet oder den angrenzenden Ackerflächen konnte nicht ausgeschlossen werden. Die Auswertung anderer zur Verfügung stehenden Quellen ergab keine Hinweise auf ein potenzielles oder aktuelles Vorkommen weiterer in NRW planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Plangebiet und dem näheren Umfeld (s. IVÖR 2020).

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sind, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kap. 2), sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

[3] Für den MTB-Quadranten 3 des Messtischblatts 4906 „Pulheim“ werden im Fachinformationssystem des LANUV (s. Kap. 3) 20 Arten aufgeführt (s. Anhang 1). Im Rahmen der Geländebegehung am 05.02.2020 und der Kartierung der Feldvögel (s. Kap. 5.2) wurden außerdem Graureiher, Heringsmöwe und Wiesenpieper als (Nahrungs-)Gäste auf den Ackerflächen beobachtet.

Entsprechend den Ergebnissen der Vorprüfung wurden im Frühjahr 2020 Untersuchungen zum Vorkommen von Feldhamster und Vögeln durchgeführt:

## 5.1 Erfassung des Feldhamsters

*(Bearbeitung: Dipl.-Biol. M. Stevens, Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e. V.)*

Im Rhein-Kreis Neuss lebt eine der drei autochthonen Populationen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Nordrhein-Westfalen (GEIGER-ROSWORA & HUTTERER 1998, HUTTERER & GEIGER-ROSWORA 1998). Das im Auftrag des LANUV (damals LÖBF) erstellte Gutachten "Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete" (KAYSER 2004) stuft Flächen in der Umgebung des Plangebietes als sehr gut geeignet ein. Da im Bereich Rommerskirchen einige Nachweise aus den Jahren 1980-1989 und zahlreiche Feldhamster-Nachweise nach dem Jahr 2000 vorliegen (KAYSER 2004), ist ein Vorkommen des Feldhamsters nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

### Methode

Zum Nachweis von Feldhamstern wurde die vom „Internationalen Arbeitskreis Feldhamster“ entwickelte Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen angewandt (WEIDING & STUBBE 1998, KÖHLER et al. 2001). Die Untersuchung wurde am 02.04. und am 14.04.2020 als Frühjahrskartierung bei sonnigem (02.04.) bzw. bedecktem (14.04.) und trockenem Wetter durchgeführt. Jahreszeitlich sind die Feldhamster zu dieser Zeit aktiv und die Baue daher nachzuweisen. Der Untersuchungsraum umfasst das Plangebiet sowie die im Westen unmittelbar angrenzenden Felder.

### Ergebnis

Der Feldhamster konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Auf der untersuchten Fläche waren keine Baue zu finden. Jahreszeitlich müssten diese gut zu erkennen sein, da die Tiere bereits aus dem Winterschlaf erwacht sein dürften. (Im Bereich Butzheimer Feld wurden im gleichen Zeitraum bereits geöffnete Baue des Feldhamsters vorgefunden.)

Im Plangebiet und auf den angrenzenden Feldern wurden ausschließlich Baue von Wühlmäusen, vermutlich von der Feldmaus (*Microtus arvalis*) oder der Erdmaus (*Microtus agrestis*) festgestellt.

## 5.2 Erfassung der Vögel

### Methode

Die Erfassung der Vögel mit Fokus auf die Feldvogelarten (insbesondere die Feldlerche) erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben des LANUV (JÖBKES & WEISS 1996) und bei BIBBY et al. (1995). Die Systematik und die Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005).

Im Zeitraum von Mitte März bis Mitte April 2020 fanden insgesamt 4 Begehungen am frühen Morgen statt (s. Tab. 1).

**Tab. 1: Termine der avifaunistischen Kartierung**

| Datum | Uhrzeit | Witterung |
|---|---|---|
| 16.03.2020 | 08.30-10.15 | sonnig, kühl, 7-12°C, leichter Wind, trocken |
| 30.03.2020 | 08.00-09.45 | sonnig, klar, kalt nach Nachtfrost, 1-5°C,windstill bis leichter Wind, trocken |
| 06.04.2020 | 08.00-10.45 | sonnig, klar, kühl, 9-14°C, leichter Wind, trocken |
| 14.04.2020 | 07.45-10.45 | bedeckt, kühl, 5-9°C, leichter Wind, trocken |

Die Vogelarten wurden akustisch wie auch visuell erfasst. Die Brutfeststellung erfolgte nach revieranzeigenden Merkmalen (Reviergesang, Balzflüge, Kopula, Sichtung von Eiern, Jungvögeln etc.). Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. War für ein Paar auf Grund der Beobachtungen eine Brut zwar anzunehmen, aber nicht sicher festzustellen, wurde lediglich Brutverdacht geäußert.

Im Rahmen einer Revierkartierung wird also häufig nicht der direkte Brutnachweis erbracht, sondern es werden so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Daher wäre es methodisch korrekt, nachfolgend an Stelle von Brutpaaren von Revierpaaren zu sprechen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die aufgrund ihres Verhaltens als Revierpaare erkannten Arten/Individuen auch Brutvögel sind. Im vorliegenden Text werden daher beide Begriffe synonym behandelt. Neben den Brutvögeln wurden auch nicht im Untersuchungsraum brütende Vogelarten (Gastvögel, jahreszeitlich bedingte Durchzügler) registriert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist der Abbildung 4 zu entnehmen.

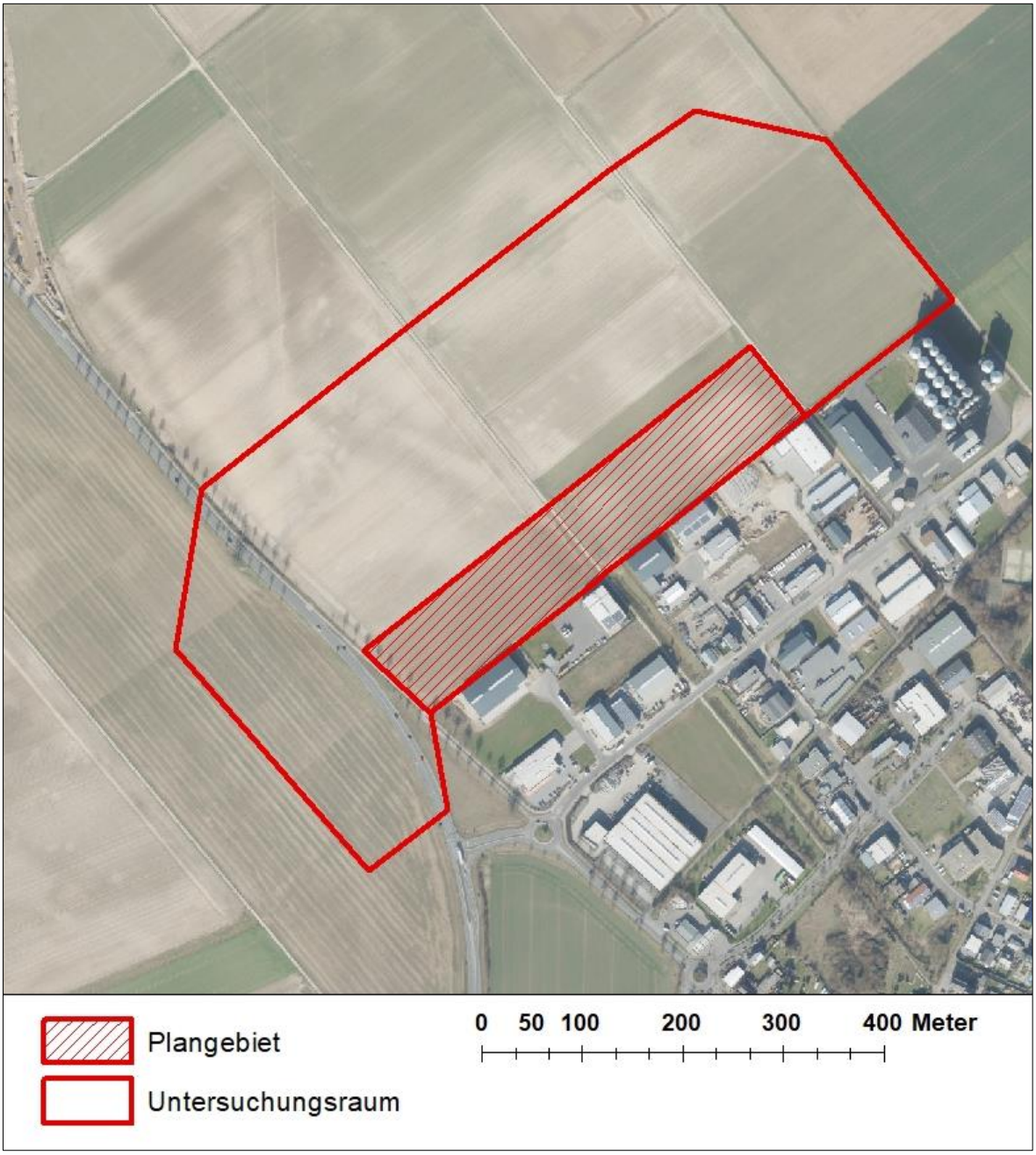


**Abb. 4: Untersuchungsraum Vögel**
© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop?

## Ergebnis

Insgesamt wurden im Rahmen der Kartierungen 19 Arten erfasst. Bei 18 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste oder Durchzügler. Lediglich die Feldlerche brütet im Untersuchungsraum. Im Plangebiet wurden keine Brutvögel nachgewiesen (s. Tab. 2).

**Tab. 2: Im Untersuchungsraum erfasste Vogelarten**

| Deutscher Name | *Wissenschaftlicher Name* | Status im PG / UR | RL NRW | Planungs-relevanz | Erhaltungs-zustand |
|---|---|---|---|---|---|
| **Brutvögel (incl. Brutverdacht)** | | | | | |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | B / B | 3 | x | **U↓** |
| **Nahrungsgäste/Durchzügler** | | | | | |
| Bachstelze | *Motacilla alba* | N / N | V | - | - |
| Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | N / N | 3 | x | k. A. |
| Dohle | *Coloeus monedula* | N / N | * | - | - |
| Elster | *Pica pica* | N / N | * | - | - |
| Goldammer | *Emberiza citronella* | N / N | * | - | - |
| Graureiher | *Ardea cinerea* | N / N | * | x | **G** |
| Heckenbraunelle | *Prunella vulgaris* | - / N | * | - | - |
| Heringsmöwe | *Larus fuscus* | - / D | * | x | **G** |
| Jagdfasan | *Phasianus colchicus* | - / N | * | - | - |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | N / N | * | x | **G** |
| Rabenkrähe | *Corvus corone* | N / N | * | - | - |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | N / N | 3 | x | **U** |
| Ringeltaube | *Columba palumbus* | N / N | * | - | - |
| Schwarzkehlchen | *Saxicola rubicola* | - / D | 3 | x | **G** |
| Stieglitz | *Carduelis carduelis* | - / N | * | - | - |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | N / - | V | x | **G** |
| Wiesenpieper | *Anthus pratensis* | - / D | 2 | x | **S** |
| Wiesenschafstelze | *Motacilla flava* | N / B | * | - | - |

**Erläuterungen zur Tabelle:**

Status
B: Brutvogel N: Nahrungsgast D: Durchzügler

Einstufung für die Roten Listen NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016/2017)
0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet
1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet
V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet
R: Durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Planungsrelevanz: Planungsrelevant im Sinne von MKULNV (2015)

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach FIS NRW):

G günstig U ungünstig/unzureichend S ungünstig/schlecht

↑ sich verbessernd ↓ sich verschlechternd k. A. keine Angabe

Von den 19 Vogelarten stehen 5 auf der Roten Liste NRW. Der Wiesenpieper wird als „stark gefährdet“ eingestuft, Feldlerche, Bluthänfling, Rauchschwalbe und Schwarzkehlchen als „gefährdet“. Außerdem werden Bachstelze und Turmfalke auf der Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG et al. 2016/2017).

Mit Feldlerche, Bluthänfling, Graureiher, Heringsmöwe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Turmfalke und Wiesenpieper sind 9 Arten planungsrelevant (s. Kap. 6).

# 6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten und deren artenschutzrechtliche Bedeutung

Im Rahmen der in 2020 durchgeführten Bestandserfassungen (siehe Kap. 5) wurden im Untersuchungsraum 9 Vogelarten als in NRW artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten nachgewiesen.

Im Folgenden werden für diese zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten[4], der vorhandenen Biotopstrukturen und der Wirkfaktoren des Vorhabens (s. Kap. 4).

### Brutvögel

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihr i. d. R. nicht besiedelt.

Von der Feldlerche wurden 6 Brutreviere auf den Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsraumes dokumentiert. Weitere Brutpaare kommen auf den angrenzenden Äckern vor. Für das Plangebiet liegt aktuell kein Brutnachweis vor (s. Abb. 5).

[4] basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten)

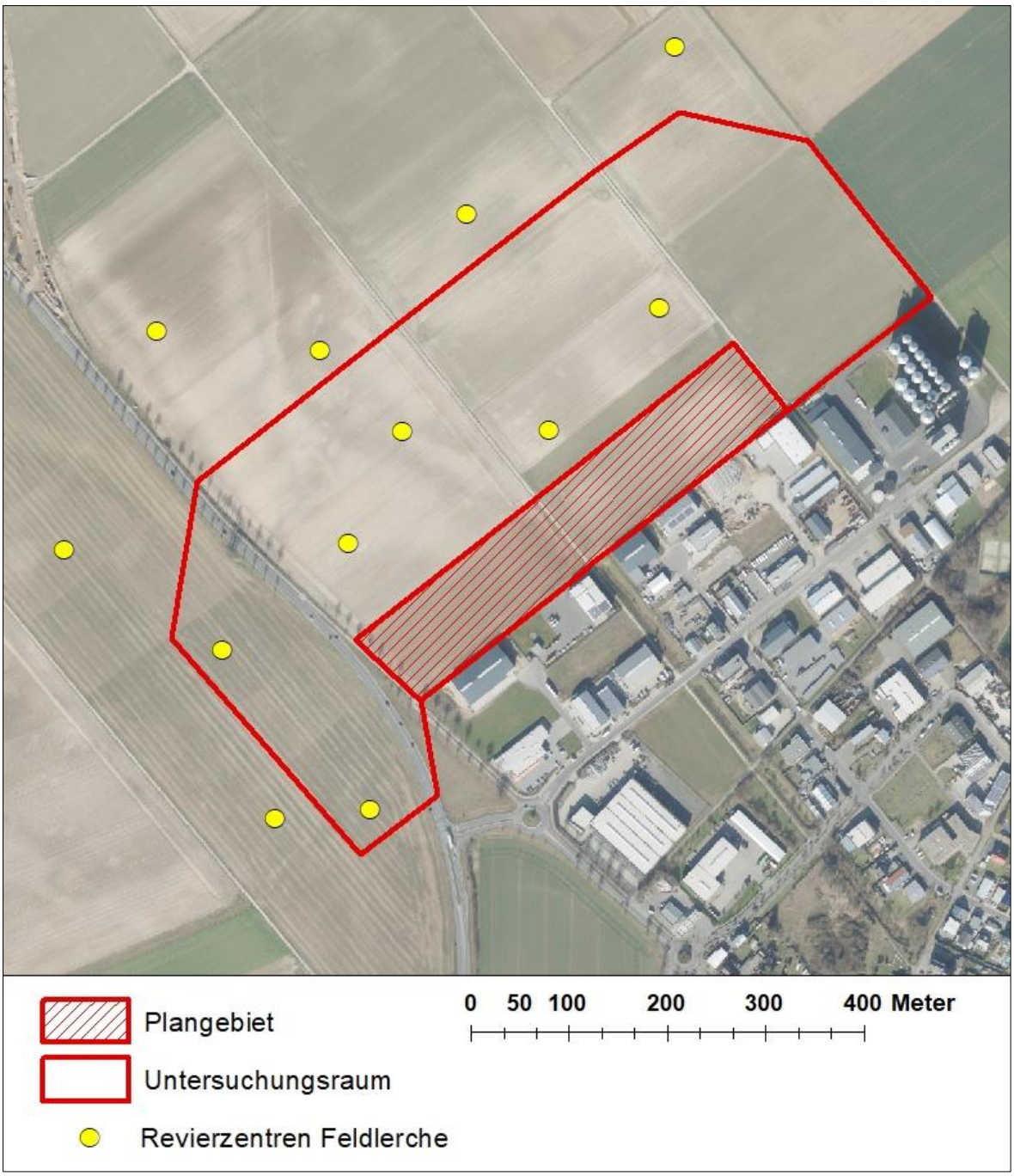


**Abb. 5: Revierzentren der Feldlerche**
© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop?

Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verhältnisse werden im vorliegenden Fachbeitrag die aktuellen Daten herangezogen (d. h. derzeit kein Revierzentrum/Gelege der Feldlerche oder einer anderen planungsrelevanten Vogelart innerhalb des Plangebiets; s. Kap. 5). Falls mit der Realisierung des Bebauungsplans jedoch nicht mehr in diesem Jahr begonnen wird, kann es u. U. in der nächsten Vegetationsperiode zu einzelnen Bruten europäisch geschützter Vogelarten im Plangebiet kommen (z. B. auch der Feldlerche oder

des in der Umgebung vorkommenden, stark gefährdeten Rebhuhns[5]). Um mögliche Verluste von Individuen oder Gelegen dieser Arten durch die Baufeldräumung sicher zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung (Befristung der Baufeldräumung) notwendig.

Obwohl aktuell kein Gelege der Feldlerche vorhabenbedingt unmittelbar bedroht ist, kommt es für die Art durch die Umsetzung des Bebauungsplans zum Verlust von Nahrungshabitaten. Angesichts der im Umfeld großflächig vorhandenen und zur Nahrungssuche geeigneten Ackerflächen und Wegraine werden durch das Vorhaben jedoch diesbezüglich keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen.

Desweiteren sind vorhabenbedingte Störungen (insbesondere Lärm und Bewegungsunruhe) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht auszuschließen. Letzteres gilt v. a. für in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes brütende Feldlerchen. Diese werden beeinträchtigt, wenn durch betriebsbedingte Störungen des neuen Gewerbeparks wie Kulissenwirkung von Gebäuden oder hohen Gehölzstreifen, durch Verkehr oder Bewegungsunruhe der Menschen ein Meideverhalten einsetzt. Die derzeitigen Fortpflanzungsstätten würden dann weiter entfernt vom Gewerbepark in die umliegende Ackerlandschaft verlegt werden müssen. Die Lebensraumbedingungen für die Feldlerche sind hier aber wegen des großflächigen und intensiven Ackerbaus pessimal, so dass unklar ist, ob die Aufnahmekapazität in diesem Bereich für weitere Feldlerchenpaare ausreichend ist. Hinzu kommt, dass unmittelbar nördlich des Plangebiets die Trasse der B 477n als Ortsumgehung für Rommerskirchen vorgesehen ist, so dass eine weitere Verkleinerung der Lebensraumkapazität bereits absehbar ist. Um zu vermeiden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabenbedingt verschlechtert, sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

**Für die Feldlerche sind daher Maßnahmen zu ergreifen, die ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern.**

### Nahrungsgäste / Durchzügler

Der Bluthänfling bevorzugt strukturreiche, (halb-)offene Kulturlandschaften mit Hecken, Bäumen, Büschen und Brachflächen sowie Heiden und teilverbuschte Halbtrockenrasen. Das Habitatbild hat sich allerdings, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Richtung urbaner Lebensräume verschoben, wo er Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Große, geschlossene Wälder werden gemieden.

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchtem Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v. a. Fichten, Kiefern und Lärchen anlegen.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.

[5] Im Rahmen der für den vorliegenden Fachbeitrag durchgeführten Kartierungen wurde ein Paar des Rebhuhns mit Brutverdacht rd. 300 m westlich des Untersuchungsraums festgestellt.

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.

Der Turmfalke besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze liegen in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.

Als Nahrungshabitat besitzt das Plangebiet für die vorgenannten Arten keine essenzielle Bedeutung. Angesichts der im Umfeld vorhandenen Nahrungsräume und der arttypischen Größen ihrer Aktionsräume/Jagdreviere wird – wenn überhaupt - nur ein unwesentlicher Teil vorhabenbedingt in Anspruch genommen.

**Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die hier aufgeführten Nahrungsgäste nicht zu erwarten.**

### Durchzügler

Die Heringsmöwe ist in erster Linie ein Küstenbewohner. Ihre Brutplätze liegen in Europa an Nord- und Ostsee vor allem in Dünen, aber auch an Flachküsten mit viel Vegetation oder auf vegetationsreichen, küstennahen Inseln. Im Inland brütet der Vogel auf den Inseln größerer Binnenseen oder in Mooren. Außerhalb der Brutzeit bevorzugt die Möwe die Küste, wo sie auf offener See auf Nahrungssuche geht. Im Inland ist sie aber auch zunehmend auf Agrarland zu finden, wo sie sich von Regenwürmern und Insekten ernährt. Die Brutvorkommen in NRW zählen zu den am weitesten im Binnenland gelegenen. Die wenigen Vorkommen konzentrieren sich vor allem entlang des Rheins im Kreis Wesel und in Duisburg sowie im Rhein-Erft-Kreis.

Das Schwarzkehlchen nutzt als Lebensraum magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatrequisiten sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen sowie anderen kleinen Wirbellosen.

Der Wiesenpieper bewohnt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss für die Anlage des Bodennestes ausreichende Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Er bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore (Brachflächen, Äcker). Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Für die vorgenannten Durchzügler besitzen das Plangebiet und dessen Umfeld keine essenzielle Bedeutung. Sie finden in der näheren und weiteren Umgebung ausreichende Ausweichmöglichkeiten, um während des jährlichen Zuges zu rasten und ggf. Nahrung aufzunehmen.

**Aufgrund des Status als Durchzügler und der geringen Bedeutung des Vorhabengebiets für Heringsmöwe, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz auszuschließen.**

# 7 Maßnahmenkonzept

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG sind zur Vermeidung und / oder Minimierung zu erwartender vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der betroffenen Arten (aber auch sog. nicht planungsrelevanter Vogelarten[6]) Maßnahmen (ggf. einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahme[7]) festzulegen, die bei der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände zu berücksichtigen sind.

Für die Feldlerche (als betroffenen Art) wird die vertiefte Art-für-Art-Betrachtung mit der Darstellung erforderlicher Maßnahmen und artbezogenen Prognosen hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände im Prüfprotokoll im Anhang 2 zusammengefasst.

Nachfolgend werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen erläutert. Die Maßnahmenkonzeption beschränkt sich dabei auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen werden, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

---

6 Die Inanspruchnahme einer Fläche kann einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes auch Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) von in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen.

7 CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures*): vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur ununterbrochenen Sicherung der der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen.

**Tab. 3: Maßnahmenübersicht**

| Maßnahme | Funktion | Erläuterung |
|---|---|---|
| **1. Befristung**[8]<br>der Baufeldräumung, hier Abschieben des Oberbodens einschl. der Vegetation auf den Zeitraum Oktober bis Februar.<br>(Nur falls mit Umsetzung des Bebauungsplans nicht bis Februar 2021 begonnen wird.) | Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von Individuen im Vorhabengebiet vorkommender europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG).<br><br>Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). | Die Vögel befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind; Gelege oder Nestlinge sind dann nicht vorhanden. |
| **2. Bereitstellung von als Bruthabitat geeigneten Ersatz-/Ausgleichsflächen**<br>vorgezogen zum Eingriffsbeginn.<br>Für die Feldlerche unter den genannten Bedingungen (s. u.) im Umfang von mind. 1,5 ha und in max. 2-2,5 km Entfernung zum Eingriffsort. | Erhalt der Funktion vorhabenbedingt verlorengehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG i. V. m. Abs. 5) | Der Feldlerche gehen von ihr genutzte Lebensstätten (Ackerflächen) vorhabenbedingt verloren. Um ihre ökologische Funktion kontinuierlich zu erhalten sind die Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen.<br>Von einem Erhalt der Funktion der vorhabenbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld ist nur auszugehen, wenn dort der Umfang artspezifisch gut geeigneter Habitatflächen durch die Maßnahmen erhöht wird. |

[8] Ist die Einhaltung dieser Bauzeit aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich, sind unter Einbeziehung von Fachleuten weitere Maßnahmen durchzuführen:

- Vor Beginn der Arbeiten sollen betroffene Flächen sowie deren direkte Umgebung auf Nistflächen der jeweils betroffenen Vogelarten untersucht werden. Die Kontrollbegehungen haben jeweils rechtzeitig vorlaufend vor Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen stattzufinden.
- Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten wie geplant ohne Einschränkung durchgeführt werden.
- Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten vorgefunden, ist die oben genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

| Maßnahme | Funktion | Erläuterung |
|---|---|---|
| **3. Funktionskontrolle bzw. Funktionssicherung**<br>nach Durchführung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche und nachfolgend ca. alle 2-3 Jahre. | Sicherung der Funktionalität der Ausgleichsmaßnahme. | Nach Anlage des Ersatzlebensraums ist die fachgerechte Herstellung zu überprüfen. Danach sollte die artgerechte Funktionalität kontrolliert werden. Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z. B. wegen zu dicht und / oder zu hoch aufwachsender Vegetation sollten entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen oder Bewirtschaftung durchgeführt werden. |

Nachfolgend werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen erläutert.

**Bauzeitenbeschränkung:**

Die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation und Abschieben des Oberbodens) ist auf den Zeitraum Oktober bis Februar zu befristen.

Kann die Baufeldräumung nicht bis Februar 2021 umgesetzt werden, sind in den nachfolgenden Vegetationsperioden Bruten von Feldlerchen oder anderen planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Plangebiets nicht auszuschließen. In diesem Fall vermeidet die Befristung der Baufeldräumung Verletzungen und / oder Tötungen von Individuen dieser Arten (s. Kap. 6) (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Auch die sog. in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind – Gelege oder Nestlinge sind nicht vorhanden.

**Bereitstellung von Ersatz- / Ausgleichsflächen**

Die Bestände der Feldlerche sind in NRW seit den 1970er Jahren stark rückläufig und ihr Erhaltungszustand wird derzeit als „unzureichend“ und „sich verschlechternd“ eingestuft (FIS NRW, LANUV 2018). Da ein einfaches Ausweichen aller Voraussicht nach nicht möglich ist, sind für den Erhalt der Funktion der vorhabenbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Ersatz- / Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang und im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) bereitzustellen.

Das MKULNV (2013) gibt als Orientierungswert pro Paar einen Maßnahmenbedarf im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung an; der Ausgleich hat mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens auf 1 ha Maßnahmenfläche zu erfolgen. Die durchschnittlichen Reviergrößen der Feldlerche liegen in Deutschland unter 1 ha (BAUER et al. 2005), bei sehr großer Schwankungsbreite zwischen 0,5 ha und 20 ha in Abhängigkeit von der Habitatqualität (GRÜNEBERG et al. 2013).

Aufgrund der Verhältnisse vor Ort wird vorliegend von durchschnittlichen Reviergrößen von ca. 1,0 ha ausgegangen. Als Mindestumfang für die Größe der Maßnahmenfläche pro Feldlerchenrevier ist daher analog zu den Forderungen in MKULNV (2013) ein Ausgleich von 1 ha Maßnahmenfläche pro Brutrevier anzusetzen. Aufgrund des voraussichtlichen Verlusts bzw. teilweisen Verlusts von 3 Revieren (den 3 dem Plangebiet am nächsten liegenden Revierzentren in Abb. 5, Kap. 6) ergibt sich somit ein Flächenbedarf für die CEF-Maßnahmen von 3 ha. Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen lässt sich der Flächenbedarf deutlich verringern:

Ein Ausweichen in – bereits von der Feldlerche besiedelte - Ackerflächen des näheren oder weiteren Umfelds ist nur möglich, wenn dort eine deutliche qualitative Verbesserung zur Erhöhung der Siedlungsdichte erreicht wird. Es sind daher besonders günstige Bedingungen zu schaffen, die Abweichungen von den vorgenannten Mindestanforderungen zulassen (vgl. RASKIN, schriftl., in MKULNV 2013): Bei der parallelen Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache kann eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzliches Revier ausreichend sein. Hierdurch würde sich der Flächenbedarf für die Maßnahmen auf 1,5 ha reduzieren. Da Feldlerchen selbstbegrünte, lückige Ackerbrachen (Sukzessionsbrachen) gerne annehmen, sollten diese anteilig stärker berücksichtigt werden. Es ist allerdings sicherzustellen, dass die Brachen mit (weitgehend) offenen Bodenstellen versehen sind, da Feldlerchen zu dicht aufwachsende, hohe Vegetation meiden.

Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, den vorhabenbedingten Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche auszugleichen. Es geht dabei in erster Linie darum, die intensiv genutzten Ackerkulturen aufzulockern und offene Bodenstellen zu schaffen, da Flächen mit zu hoch und zu dicht aufwachsender Vegetation für die Feldlerche kaum nutzbar sind (s. o.). Hinzu tritt das in den Intensivkulturen zu geringe Nahrungsangebot, welches ebenfalls über entsprechende Maßnahmen verbessert werden sollte. Es sollten weder Düngemittel noch Biozide eingesetzt werden und auch keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich.

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrachen):

  Ziel ist die Schaffung von Sukzessionsackerbrachen, die ganze Parzellen umfassen oder auch streifenförmig angelegt sein können. Eine Einsaat findet nicht statt. Bei streifenförmiger Anlage sollte die Breite 10-15 m betragen; die Flächen sollten nicht direkt entlang von Feldwegen oder Straßen geführt werden. Während der Brutzeit der Feldlerche (Anfang März bis Anfang Juni) ist jede Bodenbearbeitung zu vermeiden. Selbstbegrünende Ackerbrachen werden von der Feldlerche gerne angenommen und besitzen eine hohe Wirksamkeit (GRÜNEBERG et al. 2013, MKULNV 2013).

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand:

  Der größere Abstand der Reihen (> 20 cm) führt zu lückigen Beständen und ermöglicht der Feldlerche ein besseres Einfliegen an den Neststandort sowie die leichtere Fortbewegung auf dem Boden. Außerdem wird eine wärmere und trockenere Situation im Getreideschlag erreicht, in dem die Jungvögel bessere Entwicklungsmöglichkeiten vorfinden. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt zu einem höheren Nahrungsangebot. Hafer und Sommergetreide ist Wintergetreide vorzuziehen, da letzteres weniger gerne von der Feldlerche besiedelt wird (GRÜNEBERG et al. 2013, LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW o. J.). Günstig wirkt sich zusätzlich das Stehenlassen der

Stoppeln aus, da dann auch nach der Ernte noch genügend Deckung und Nahrung für die Tiere vorhanden ist. Belassen der Stoppeln bis Februar, Mindesthöhe 20 cm).

- Anlage von Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen:

  Die Anlage von Blühstreifen über die Einsaat geeigneter Saatmischungen ist vorwiegend auf mageren Böden eine erfolgversprechende Maßnahme, da lückige Bestände erreicht werden sollen. Auf besseren Böden sind Blühstreifen nur in Kombination mit der Schaffung offener Bodenstellen sinnvoll. Hier bietet sich die kombinierte Anlage mit einem Schwarzbrachestreifen an. Sowohl Blüh- als Schwarzbrachestreifen sollten eine Breite von jeweils 5-10 m besitzen und nicht direkt entlang von Feldwegen oder Straßen geführt werden.

- Nur in Kombination mit einer oder mehreren der vorgenannten Maßnahmen ist als punktuelle Maßnahme die Anlage von Lerchenfenstern möglich:

  Ziel ist die Schaffung von kleinen Fenstern innerhalb des Getreideschlags ohne Einsaat. Hierzu wird die Sämaschine während des Saatvorgangs ausgesetzt bzw. angehoben. Die Größe der Lerchenfenster sollte etwa 20 $m^2$ betragen, pro Hektar sind mind. 3 Fenster anzulegen. Zum Ackerrand sind mind. 25 m Abstand, zu benachbart stockenden Gehölzen mind. 50 m Abstand einzuhalten. Als alleinige Maßnahme dürfen Lerchenfenster nicht angewendet werden, da ihre Funktionalität hinsichtlich einer Habitatverbesserung erfahrungsgemäß sehr begrenzt ist.

Externe Maßnahmenflächen für die Feldlerche sollten sich max. 2-2,5 km vom Eingriffsbereich entfernt befinden. Sie sollten nicht im Einflussbereich von vorhandenen oder geplanten Beeinträchtigungsquellen (z. B. Verkehrswege) realisiert werden.

Im Regelfall sollen in allen Maßnahmenflächen im Rahmen der anschließenden Pflegemaßnahmen oder Bewirtschaftung keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Während der Fortpflanzungszeit der Feldlerchen (Anfang März bis Juni) ist jede Bodenbearbeitung zu vermeiden. Für den Funktionsnachweis ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen.

**Funktionskontrolle, Funktionssicherung**

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit ist ein regelmäßiges Risikomanagement bzw. Monitoring erforderlich. Ab dem ersten Frühjahr nach Herstellung der Flächen sollte die Maßnahme auf ihren Erfolg hin überprüft werden (Funktions- und Besiedlungskontrolle). In den Folgejahren ist dieses Monitoring noch mindestens zweimal zu wiederholen (z. B. im 2. und 3. Jahr oder im 3. und 5. Jahr nach Herstellung der Maßnahmenflächen). Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z. B. wegen zu dicht und/oder zu hoch aufwachsender Vegetation, sollten entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Als Maßnahmenziel wird eine feldvogelgerechte Herrichtung und Pflege angestrebt, welche eine Besiedlung durch die Feldlerche sehr wahrscheinlich werden lässt.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchführung der genannten Maßnahmen sind für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 04. Mai 2020

(Dipl.-Biol. Ralf Krechel)

**IVÖR Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung GbR**
Ursula Brockmann-Scherwaß * Rolf Heimann
Ralf Krechel * Dr. Rüdiger Scherwaß
Volmerswerther Straße 86
40221 Düsseldorf
Tel: 0211-601845-70
Mail: r.krechel@ivoer.de
www.ivoer.de

# 8 Quellenverzeichnis


BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19 (2): 89-111.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. - 270 S., Neumann Verlag, Radebeul.

GEIGER-ROSWORA, D. & R. HUTTERER (1998): Zur Verbreitung und zum Bestandsrückgang des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen. - In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beitr. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg: 209-226.

GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN (2020): Bebauungsplan RO 52 „Gewerbepark VII“. Entwurfsbegründung, Stand: Januar 2020.

GRÜNEBERG, C, SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. –480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016/2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.

HUTTERER, R. & GEIGER-ROSWORA, D. (1998): Drastischer Bestandsrückgang des Feldhamsters, *Cricetus cricetus*, in Nordrhein-Westfalen. – Abh. Westf. Mus. Naturkde. 59: 71-82.

IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2020): Bebauungsplan RO 52 „Gewerbepark VII“ Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1). - Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rommerskirchen, Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, 18 S., Düsseldorf.

JÖBKES, M. & J. WEISS (1996): Vögel (Aves). - In: LÖBF (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen.

KAYSER, A. (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete. - Reesdorf, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

KÖHLER, U., KAYSER, A., WEINHOLD, U. (2001): Methoden zur Kartierung von Feldhamstern (Cricetus cricetus)und empfohlener Zeitbedarf. – Beiträge zu Ökologie und Schutz des Feldhamsters (Cricetus cricetus), Sonderband zu den Jahrbüchern des Nassauischen Vereins für Naturkunde, Band 122: 215-217.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 14.06.2018, Online-Version: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

STEVENS, M. (2020): Feldhamster-Kartierung in Rommerskirchen im Bebauungsgebiet RO 52 „Gewerbepark VII“ im Rhein-Kreis Neuss. - Unveröff. Gutachten, Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V., 5 S., Knechtsteden.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.

WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: Stubbe, M. & A. Stubbe (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beitr. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg: 259-276.

**Internetquellen**

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos: Landschaftsinformationssammlung NRW (@**LINFOS**)

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start: Fachinformationssystems (**FIS**) des LANUV zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

**Rechtsgrundlagen**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I Nr. 64, S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

## Anhang 1

**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4906 „Pulheim“, Quadrant 3 (FIS NRW, Download 23.01.2020)**

| **Deutscher Name** | ***Wissenschaftlicher Name*** | **Erhaltungs-zustand** |
|---|---|---|
| **Säugetiere** | | |
| Feldhamster | *Cricetus cricetus* | S |
| **Vögel** | | |
| Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | unbek. |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | U↓ |
| Feldsperling | *Passer montanus* | U |
| Kiebitz | *Vanellus vanellus* | U↓ |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | G |
| Mehlschwalbe | *Delichon urbica* | U |
| Nachtigall | *Luscinia megarhynchos* | G |
| Neuntöter | *Lanius collurio* | U |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | U |
| Rebhuhn | *Perdix perdix* | S |
| Schwarzkehlchen | *Saxicola rubicola* | G |
| Sperber | *Accipiter nisus* | G |
| Star | *Sturnus vulgaris* | unbek. |
| Steinkauz | *Athene noctua* | G↓ |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | G |
| Waldkauz | *Strix aluco* | G |
| Waldohreule | *Asio otus* | U |
| **Amphibien** | | |
| Kreuzkröte | *Bufo calamita* | U |
| **Reptilien** | | |
| Zauneidechse | *Lacerta agilis* | G |

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW:

G günstig  U ungünstig/unzureichend  S ungünstig/schlecht

↑ sich verbessernd  ↓ sich verschlechternd

## ANHANG 1: Protokoll der Artenschutzprüfung

## Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplans RO 52 „Gewerbepark VII, Rommerskirchen
Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Rommerskirchen, Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität
Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens*:*

Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt, die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 52 „Gewerbepark VII“. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortsrandlage Rommerskirchen, Rhein-Kreis Neuss. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 42.500 m². Die Flächen werden derzeitig intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch einen Feldweg in eine östliche und eine westliche Teilfläche getrennt. Die östliche Hälfte wird als Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Großteil der westlichen Hälfte des Bebauungsplangebiets besteht nach derzeitiger Planung aus einer hauptsächlich als Dorf- und Festplatz genutzten öffentlichen Grünfläche.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ■ ja ☐ nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ■ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen.

In gleicher Weise ist dies nicht erforderlich für die im Rahmen der Kartierung in 2020 als (Nahrungs-)Gäste oder Durchzügler erfassten planungsrelevanten Vogelarten (Bluthänfling, Graureiher, Heringsmöwe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Turmfalke und Wiesenpieper), da für diese Arten das Plangebiet und seine Strukturen keine wesentlichen lebensräumlichen Funktionen erfüllen und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ia ☐ nein

## Anlage „Antragsteller“ (Angaben zum Plan/Vorhaben), Seite 2

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ia | ☐ nein |

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:**
**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:**

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Feldlerche)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

■ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | 3 |
| Nordrhein-Westfalen | 3 |

**Messtischblatt**

4906/3

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

| | | |
|---|---|---|
| ☐ | grün | Günstig |
| ■ | gelb | ungünstig/unzureichend |
| ☐ | rot | ungünstig / schlecht |

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

| | | |
|---|---|---|
| ☐ | A | günstig / hervorragend |
| ☐ | B | günstig / gut |
| ☐ | C | ungünstig / mittel - schlecht |

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen, die kleiner als 5-10 ha sind, werden von ihr i. d. R. nicht besiedelt. Wichtig sind weitgehend freier Horizont, trockener bis wechselfeuchter Boden und eine abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht mit offenen, vegetationsfreien Stellen. In Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht und der Intensität der Nutzung verschiebt sich ein Brutplatz/Brutrevier – bei gleichzeitiger relativer Ortstreue – von Jahr zu Jahr. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde jedes Jahr neu angelegt. Die Reviergröße von Feldlerchenrevieren kann sich in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht saisonal ändern und beträgt in Deutschland durchschnittlich 0,5-0,78 ha mit Höchstdichten von durchschnittlich 10 Reviere/10 ha für Flächengrößen von 20-49 ha in Mitteleuropa. Die Nahrungssuche findet sowohl innerhalb der Brutreviere, aber auch außerhalb statt, das Revier wird als Fortpflanzungs- und Ruhestätte abgegrenzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, BAUER et al. 2005, MKULNV 2015).

Im Rahmen der Untersuchung 2020 wurden 6 Brutreviere der Feldlerche auf den Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsraumes dokumentiert. Weitere Brutpaare kommen auf den angrenzenden Äckern vor. Für das Plangebiet liegt aktuell kein Brutnachweis vor, insoweit ist diesbezüglich keine unmittelbare Betroffenheit gegeben. Falls mit der Realisierung des Bebauungsplans jedoch nicht mehr in diesem Jahr begonnen wird, kann es u. U. in der nächsten Vegetationsperiode zu einzelnen Bruten im Plangebiet kommen, so dass zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen oder Gelegen Maßnahmen erforderlich sind.

Obwohl aktuell kein Gelege der Feldlerche vorhabenbedingt unmittelbar bedroht ist, kommt es für die Art durch die Umsetzung des Bebauungsplans zum Verlust von Nahrungshabitaten. Dies ist jedoch angesichts der im weiten Umfeld zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen nicht essenziell. Maßnahmen hinsichtlich der Sicherung der Nahrungsverfügbarkeit sind daher nicht zu besorgen.

Nicht auszuschließen sind betriebsbedingte Störungen des neuen Gewerbeparks während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die zu einem Meideverhalten der Feldlerchen führen können. Die derzeitigen Brutplätze würden dann weiter entfernt vom Gewerbepark in die umliegende Ackerlandschaft verlegt werden müssen. Die Lebensraumbedingungen für die Feldlerche sind hier aber wegen des großflächigen und intensiven Ackerbaus pessimal, so dass unklar ist, ob die Aufnahmekapazität in diesem – bereits von Feldlerchen besiedelten - Bereich für weitere Feldlerchenpaare ausreichend ist. Hinzu kommt, dass unmittelbar nördlich des Plangebiets die Trasse der B 477n als Ortsumgehung für Rommerskirchen vorgesehen ist, so dass eine weitere Verkleinerung der Lebensraumkapazität bereits absehbar ist. Um zu vermeiden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabenbedingt verschlechtert, sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

| **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements** |
|---|
| Um eine mit der Zerstörung eines Nestes einhergehende Verletzung / Tötung von Altvögeln, Nestlingen oder Gelegen zu vermeiden, darf die Beräumung (Abschiebung des Oberbodens einschl. der Vegetation) nur im Zeitraum Oktober – Februar durchgeführt werden.<br>Da sich Individuen der Feldlerche im Zeitraum Oktober bis Februar im Überwinterungsgebiet aufhalten bzw. sich außerhalb der Fortpflanzungszeit befinden, wird bei Einhaltung der o. g. Fristen für die Baufeldräumung der Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung nicht ausgelöst. |

## B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Feldlerche) Seite 2

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Um die ökologische Funktion der verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3 Reviere) zu erhalten, sind im räumlichen Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Unter den in Kap. 7 genannten Bedingungen ergibt sich ein Flächenbedarf für die Maßnahmen von 1,5 ha. Es geht v. a. um die Auflockerung der intensiv genutzten Ackerkulturen und die Schaffung offener Bodenstellen. Hierbei ist die Entwicklung von selbstbegrünten, lückigen Ackerbrachen (Sukzessionsbrachen) anteilig stärker zu berücksichtigen, da diese von den Feldlerchen gerne angenommen werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich.

Geeignete Maßnahmen zur Erreichung der vorgenannten Ziele sind (Details s. Kap. 7):

- die Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrachen);
- die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand;
- die Anlage von Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen;
- die Anlage von Lerchenfenstern (nur in Kombination mit einer oder mehreren der vorgenannten Maßnahmen als punktuelle Maßnahme möglich).

Externe Maßnahmenflächen für die Feldlerche sollten sich max. 2-2,5 km vom Eingriffsbereich entfernt befinden. Sie sollten nicht im Einflussbereich von vorhandenen oder geplanten Beeinträchtigungsquellen (z. B. Verkehrswege) realisiert werden.

Im Regelfall sollen in allen Maßnahmenflächen im Rahmen der anschließenden Pflegemaßnahmen oder Bewirtschaftung keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Während der Fortpflanzungszeit der Feldlerchen (Anfang März bis Juni) ist jede Bodenbearbeitung zu vermeiden.

Für den Funktionsnachweis ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen. Ab dem ersten Frühjahr nach Herstellung der Flächen sollte die Maßnahme auf ihren Erfolg hin überprüft werden (Funktions- und Besiedlungskontrolle). In den Folgejahren ist dieses Monitoring noch mindestens zweimal zu wiederholen (z. B. im 2. und 3. Jahr oder im 3. und 5. Jahr nach Herstellung der Maßnahmenflächen). Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z. B. wegen zu dicht und / oder zu hoch aufwachsender Vegetation, sollten entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ■ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ■ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ■ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ■ nein |